

BStGer RH.2025.14 vom 23. Juli 2025

Bundesstrafgericht, 2025-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2025.14

FR: TPF RH.2025.14 du 23 juillet 2025

IT: TPF RH.2025.14 del 23 luglio 2025

Regeste

Auslieferung an Italien; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG; SR 173.71) ist die Verfahrenssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch. Gemäss Art. 33a Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) und nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer bestimmt die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren (TPF 2018 133 E. 1 m.w.H.). Davon abzuweichen besteht hier kein Grund. Der vorliegende Entscheid ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn die Beschwerde in Italienisch eingereicht wurde.

E. 2.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie die am

- 4 -

17. März 1978, am 10. November 2010 und am 20. September 2012 ergangenen Zusatzprotokolle (ZP II; SR 0.353.12; ZP III EAUe; SR 0.353.13; ZPIV EAUe; SR 0.353.14) massgebend. Überdies anwendbar sind das Schengen-Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 (SDÜ; CELEX-Nr. 42000A0922(02); ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Webseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/europeanunion/international-agreements/008.html>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26-31 (CELEX-Nr. 32007D0533; ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); ABl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12-23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; ABl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen (d.h. die Art. 2,

6, 8, 9 und 13 des EU-Auslieferungsübereinkommens sowie dessen Art. 1, soweit er für die anderen Artikel relevant ist). Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 2.2

Soweit diese Staatsverträge und die Zusatzprotokolle nichts anderes bestimmen, findet ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

E. 2.3

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) und die Bestimmungen des VwVG (vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

- 5 -

E. 3

Gegen die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs durch das BJ kann der Verfolgte bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG).

Die Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 4

Dem Verfolgten wurde in der Hafteinvernahme ein Anwalt zugesichert («Ja, wir werden Ihnen einen organisieren», act. 4.4 S. 3). Er scheint nicht in der Lage, einen zu mandatieren. Gemäss Art. 21 Abs. 1 IRSG kann der Verfolgte einen Rechtsbeistand bestellen. Sieht er davon ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so wird ein Beistand amtlich ernannt, wenn es die Wahrung seiner Interessen erfordert. Übersteigerte Anforderungen sind dabei namentlich angesichts von Auslieferungshaft nicht angebracht (GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, 2015, Art. 21 IRSG N. 34–47, insbes. 37, 42–45). Daraus ergeben sich für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Weiterungen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt in seiner handgeschriebenen, auf Italienisch verfassten Eingabe einleitend vor, das Gesetz sei für alle gleich. Er sei Vater von sechs Kindern, je drei Mädchen und Knaben. Er arbeite seit zwei Jahren in der Schweiz, zum Zeitpunkt seiner Verhaftung für die B. Security. Er habe in Deutschland eine Firma für die Sicherheit der Fussballstadien in Frankfurt, Wiesbaden und kleineren Städten im Bundesland Hessen gehabt. Er sei zunächst als Subunternehmer für die Firma C. tätig gewesen. Er habe zur Bewahrung vier Konzerte mit 40 Mitarbeitern, die meisten Tschetschenen, betreut. Diese seien illegal nach Deutschland gereist, mit der Hilfe von mafiösen tschetschenischen

Banden. Er habe dann mit C. einen Vertrag unterzeichnet, gemäss dem er mit rund 100 Mitarbeitern für die Sicherheit in Stadien bei Heimspielen verantwortlich sei. Er habe die Mitarbeiter vom Tschetschenen D. erhalten. Fast keiner der Mitarbeiter habe einen regulären Vertrag gewünscht. Er habe sich daraufhin auf ihr Spiel eingelassen. Er sei von ihnen oft bedroht worden. Die Tschetschenen hätten gegen Ende des Jahres 2022 (November/Dezember) grossen Bedarf an Fahrzeugen gehabt, um Menschen aus Slowenien nach Deutschland zu transportieren. Am 30. Dezember 2022 sei er gezwungen worden, dabei mitzuhelfen. Er könne nicht mehr sagen, da seine Familie noch in Deutschland lebe und er sie nicht gefährden wolle.

- 6 -

Der Beschwerdeführer stellt in der Folge das Vorgehen der Guardia di Finanza bei der Verhaftung und Einvernahme der angehaltenen Personen in Frage und warum sie alle in Italien freigelassen und nicht im Dublinverfahren nach Slowenien gebracht worden seien. Er habe noch vieles vorzubringen und benötige einen Verteidiger seines Vertrauens, um den Strafprozess wieder aufzunehmen. Mit einem Einreiseverbot habe er nicht am italienischen Prozess teilnehmen können und er sei nicht gut verteidigt gewesen. Seine Verhaftung bringe seine vielköpfige Familie in Schwierigkeiten. Er habe sich zusammen mit seinem Sohn für eine 5 ½-Zimmer-Wohnung beworben, damit er mit seiner Familie aus Deutschland zusammenziehen könne. Wäre er nochmals in der gleichen Situation, er würde sich niemals wieder verhalten wie am 30. Dezember 2022.

Der Beschwerdeführer beantragt, mit elektronischen Ersatzmassnahmen eingeschränkt freigelassen zu werden, um einen Anwalt seines Vertrauens zu finden, einer mit mindestens 3–4 Kindern, der ihn verteidigen könne. Er müsse arbeiten, um seine Familie versorgen zu können. Andernfalls falle sie in Armut und seine Kinder hätten kein gutes Leben. Er müsse in Freiheit sein, um arbeiten zu können und einen Anwalt und die Kosten bezahlen zu können.

E. 5.2

Das BJ weist darauf hin, dass angesichts der längeren Freiheitsstrafe keine genügenden Bande des Beschwerdeführers zur Schweiz bestünden. Daran änderten auch die finanziellen Schwierigkeiten seiner Familie nicht. Ebenso wenig könne die Fluchtgefahr durch Ersatzmassnahmen ausreichend gebannt werden. Der Beschwerdeführer bezeichne solche nicht einmal näher und biete insbesondere weder Informationen zu seiner finanziellen Situation noch eine konkrete Sicherheit an (act. 4 S. 3 f.).

E. 5.3

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a).

E. 5.4

Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (BGE 130 II 306 E. 2.2 f.; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom 9. Juli 2015 E. 4.1). Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung dieser staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (BGE 130 II 306 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2). Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei drohenden hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). So wurde beispielsweise die Möglichkeit einer Verurteilung zu einer langen Freiheitsstrafe zur Verweigerung der Haftentlassung als ausreichend betrachtet, obwohl der Verfolgte über eine Niederlassungsbewilligung verfügte, seit 18 Jahren in der Schweiz lebte, mit einer Schweizerin verheiratet und Vater zweier Kinder im Alter von 3 und 8 Jahren war und die beiden Kinder die schweizerische Nationalität besaßen (Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). Ebenso wurde Fluchtgefahr bei einem Verfolgten bejaht, der seit seinem 17. Lebensjahr seit 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz lebte und seine Freundin wie auch den Freundeskreis hier hatte (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.4 vom 21. März 2006 E. 2.2.1).

E. 5.5

Der Beschwerdeführer weist zurecht darauf hin, dass seine Familie durch seine Auslieferungshaft mit tangiert sein könnte. Dies ist jedoch die unabwendbare Folge seiner Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. Es sind auch keine Ersatzmassnahmen ersichtlich, welche die Fluchtgefahr ausreichend bannen könnten. Andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich auszuschliessen oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Dies gilt insbesondere, soweit der Beschwerdeführer das Vorgehen der Guardia di Finanza und das gegen ihn in Italien geführte Verfahren kritisiert. Im vorliegenden Verfahrensstadium ist nicht zu entscheiden, ob diese Rüge unter dem Blickwinkel der Wahrung der Menschenrechte erhoben werden kann. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.